

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 497/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der Vorschriften für die Einfuhr für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Tiere**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 152 vom 13. Juni 2012)

Auf Seite 20, Anhang, Muster OVI-Y, Ziffer II.2.1.a):

anstatt: „oder [a] seit dem ... (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß dem Beschluss .../...EU der Kommission vom ... (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]“

muss es heißen: „oder [a] seit dem ... (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr./.... der Kommission vom ... (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und]“
